

# Geschäftsordnung der Kommission „Osnabrücker Jugendmedaille“ (GO-KJM)

## §1 Die Kommission

- (1) Die Aufgabe der Kommission ist es, die Auswahl der Preisträger:innen der „Osnabrücker Jugendmedaille“ des Jugendparlaments Osnabrück vorzunehmen.
- (2) Die Kommission besteht aus:
  1. der/ dem Geschäftsführer:in des Osnabrücker Jugendparlaments,
  2. einem Vorstandsmitglied des Osnabrücker Jugendparlaments,
  3. vier gewählten Mitgliedern des Osnabrücker Jugendparlaments.
- (3) Die/ der Geschäftsführer:in ist verpflichtet, als Vorsitzende:r der Kommission, die Bildung der Kommission zum Beginn einer jeden Legislaturperiode zu veranlassen.
- (4) Die Beschlussfähigkeit der Kommission tritt ein, wenn mindestens 60% der Mitglieder anwesend sind. Es bedarf einer absoluten Mehrheit für Beschlüsse.

## §2 Grundlagen zur Verleihung

- (1) Die Medaille trägt den Namen „Medaille des Osnabrücker Jugendparlaments für außerordentliche Leistungen“.
- (2) Die Medaille kann jedem Osnabrücker Jugendlichen verliehen werden, der über die in §4 dieser Geschäftsordnung normierten Kriterien verfügt. Diese gilt auf Lebenszeit.
- (3) Die Ausgezeichneten erhalten eine Urkunde, eine Ehrenmedaille und ein Preisgeld in Höhe von 150,00€. Den Preis für ein Projekt/ eine Personengruppe erhält ggf. die Projektleitung stellvertretend.
- (4) Die Medaille kann sowohl einzelnen Personen als auch Zusammenschlüssen von Menschen (Gruppen, juristischen Personen, Initiativen) verliehen werden, solange ihre auszuzeichnende Tätigkeit ehrenamtlich vollzogen wird.
- (5) Im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Jugendliche solche Menschen, die bei erstmaliger Vollbringung der Leistung mindestens 12, aber nicht älter als 21 Jahre sind. Ausnahmen hiervon können gemacht werden, wenn die Person jünger als 12 Jahre ist oder große Teile der Leistung vollbracht oder begonnen wurden, während man rückwirkend die Bedingung des vorgegebenen Altersrahmens erfüllt.
- (6) Im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Osnabrücker solche Menschen, die entweder in der Stadt oder im Landkreis Osnabrück wohnen oder dort zur Vollbringung der Leistung gewohnt haben oder dort ihren Lebensmittelpunkt bestritten.

- (7) Für die Auszeichnung von Personengruppen ist keine Altersgrenze oder räumliche Eingrenzung vorgeschrieben.
- (8) Ausdrücklich nicht ausgezeichnet werden Personen(-Gruppen), die extremistisches oder menschenfeindliches Gedankengut verbreiten, deren Absichten sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten und die, die die Kommission oder andere über ihre Leistungen oder Absichten getäuscht haben.

### **§3 Aberkennung der Jugendmedaille**

- (1) Die Auszeichnung wird auf Lebenszeit verliehen. Erweist sich jedoch eine ausgezeichnete Person durch ihr Verhalten als unwürdig, muss der Person die Auszeichnung aberkannt werden. Unwürdig ist besonders solches Verhalten, dass im Konflikt mit §2 Abs. 8 steht oder solches, dass durch das Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland als Verbrechen geahndet wird.
- (2) Unwürdiges Verhalten von Einzelpersonen einer ausgezeichneten Personengruppe dienen nicht als Grundlage für eine Aberkennung der Auszeichnung.
- (3) §3 Abs. 1 gilt dennoch für Personengruppen in ihrer Gänze, sofern diese gemeinschaftlich Straftaten begangen haben oder ein unwürdiges Verhalten aufweisen.
- (4) Straftaten, die vor der Verleihung der Jugendmedaille begangen wurden, berechtigen grundsätzlich nicht zur Aberkennung der Jugendmedaille.
- (5) Über die Aberkennung und das weitere Verfahren entscheidet die Kommission.
- (6) Gegen die Aberkennung kann lediglich das Jugendparlament mit einer einfachen Mehrheit Einspruch erheben.

### **§4 Kriterien der Auszeichnung**

- (1) Die Medaille wird in den folgenden Kategorien verliehen:
  1. Kunst, insbesondere – aber nicht ausschließlich – Theater, Tanz, Musik, Film oder Malerei, mit der besonderen Berücksichtigung von politischen Statements in künstlerischer Form.
  2. Soziales Engagement, insbesondere – aber nicht ausschließlich – der Einsatz für die Bedürftigen, Geflüchteten, die Selbstbestimmungsrechte aller, den gesellschaftlichen Zusammenhalt oder die Völkerverständigung, sowie gegen jede Form der Diskriminierung und des menschenfeindlichen Extremismus.
  3. Sport, insbesondere – aber nicht ausschließlich – Teilnahme an nationalen Sportturnieren oder Siegen bei regionalen Wettbewerben von Sportarten aller Art sowie Schach und E-Sports.
  4. Wissenschaft, insbesondere – aber nicht ausschließlich – Teilnahme an nationalen Wissenschaftswettbewerben jeglicher Disziplinen oder der Entwicklung von Erfindungen im Kampf gegen die Klimakrise.
- (2) Die ausgezeichneten Personen haben in ihrem jeweiligen Leistungsgebiet eindrucksvolle, seltene oder inspirierende Leistungen vollbracht. Dies kann auch besonders in Angesicht ihrer bisherigen Lebensgeschichte oder erschwerender Umstände sein.
- (3) Abweichend von §4 Abs. 1 können ebenfalls Leistungen von Personen oder Projekten gewürdigt werden, die sich besonders um die Angelegenheiten der Jugendlichen in Osnabrück verdient gemacht haben.

## **§5 Bewerbung**

- (1) Die Bewerbung um die Auszeichnung muss postalisch oder über den digitalen Weg per E-Mail erfolgen. Ein entsprechendes Bewerbungsformular wird hierfür auf der Website des Osnabrücker Jugendparlaments bereitgestellt.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind alle Osnabrückerinnen und Osnabrücker. Die/ der Geschäftsführer:in wird verpflichtet, in Vereinen, Schulen und anderen Organisationen, die in den in §4 Abs. 1 genannten Bereichen tätig sind, nach Vorschlägen und Bewerbungen zu fragen.
- (3) Die Bewerbungsfrist ist stetig der 1. Oktober des Jahres, sofern nichts anders durch die Kommission beschlossen wird. Die Bewerbungsfrist kann nur binnen Monatsfrist verschoben werden.

## **§6 Verleihung**

- (1) Die Verleihung findet im Rahmen einer Veranstaltung, die von der Kommission organisiert wird, statt. Näheres bestimmt die Kommission.
- (2) Die Entscheidung über die Verleihung wird durch die absolute Mehrheit der Kommission getroffen. An der Sitzung der Kommission kann jedes Mitglied des Jugendparlaments teilnehmen; sie erhalten lediglich Rederecht. Diese Sitzung ist nicht öffentlich.
- (3) Die Kommission entscheidet binnen 14 Tage nach Ende der Bewerbungsfrist über die Vorschläge. Abweichungen kann die Kommission bestimmen. Die Kommission kann die potenziellen Preisträger:innen zu einem persönlichen Gespräch einladen.
- (4) Die Entscheidung der Kommission wird mit der Einladung zur Verleihung veröffentlicht. Die Verleihung selbst ist öffentlich abzuhalten.

## **§7 Finanzierung**

- (1) Das Jugendparlament trägt alle regulären Ausgaben der Kommission.
- (2) Das Jugendparlament gibt der Kommission mit Gründung ein Budget, das mindestens zur Auszahlung der Preisgelder reicht. Das Budget beträgt derzeit 1000,00€ (750,00€ sind davon für die Preisgelder vorgesehen).
- (3) Alle Ausgaben müssen vorher durch das Jugendparlament beschlossen werden. Die Preisgelder und andere Ausgaben, die zur Erfüllung der durch diese Geschäftsordnung ausdrücklich formulierten Aufgaben nötig sind, sind von Satz 1 dieses Absatzes befreit.
- (4) Die/ der Geschäftsführer:in hat als Vorsitzende:r der Kommission darauf zu achten, dass die Kosten sich in einem überschaubaren Rahmen befinden und dass unnötige Kosten vermieden werden.
- (5) Die/ der Geschäftsführer:in darf die Verleihung nach ihrem/ seinem Ermessen aussetzen, sofern die entstehenden Kosten so hoch sind, als dass sie vom Jugendparlament Osnabrück getragen werden könnten. Explizit muss die Verleihung unter der Voraussetzung ausgesetzt werden, dass es die finanzielle Lage des Osnabrücker Jugendparlaments nicht anders zulässt.

## **§10 Urkunde**

- (1) Die Urkunde vermerkt Name, Geburtstag und Geburtsort der Person.
- (2) Die Urkunde vermerkt die in §2 Abs. 1 genannte Bezeichnung und die zutreffende Kategorie der erbrachten Leistung gemäß §4 Abs. 1 sowie §4 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung. Zudem wird der entsprechende Verweis aus der GO-KJM als Rechtsgrundlage beigefügt.
- (3) Die Urkunde enthält eine kurze Laudatio der Leistungen.
- (4) Die Urkunde nennt auch die/ den Vorschlagende:n. Hierfür gilt Folgendes:
  1. Bei Vorschlägen von Vereinen wird dies vermerkt.
  2. Bei Vorschlägen durch das Jugendparlament wird dies vermerkt.
  3. Bei Vorschlägen von ehemaligen Mitgliedern wird dies vermerkt.
  4. Bei Amtstragenden wird das Amt vermerkt.
  5. Bei allen anderen wird „Auf Vorschlag der Osnabrücker Bürgerschaft“ vermerkt.
- (5) Die Urkunde wird durch die/ den Geschäftsführer:in, die/ den Präsidenten:in sowie ein Kommissionsmitglied unterzeichnet.

## **Ergänzungen**

1. Der Geschäftsordnung wird die im Anhang befindliche Urkunde angehängt. Sie kann durch Beschluss der Kommission ersetzt werden.
2. Die in Punkt 1 dieses Antrags genannten Paragraphen ersetzen und erweitern die genannten Paragraphen in der alten Geschäftsordnung.
3. Die bis dato verliehenen Jugendmedaillen bleiben, so sollte eine Nichtkonformität nach der neuen Geschäftsordnung bestehen, erhalten.
4. Das Budget der Kommission „Osnabrücker Jugendmedaille“ wird Kraft dieses Antrags auf 1000,00€ gesetzt, davon sind 750,00€ für die Preisgelder vorgesehen. Das neue Budget ist bereits in §9 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung niedergeschrieben.



Das Jugendparlament der Stadt Osnabrück verleiht

Herrn

## **Max Mustermann**

Geboren am 01. Januar 2000 in Osnabrück

Feierlich die Medaille des Osnabrücker Jugendparlaments für außerordentliche Leistungen.

Diese wird ihm aufgrund von §4 Abs. 1 Kat. 2 GO-KJM verliehen.

Auf Vorschlag

**Des „Vereins e.V.“, vertreten durch seine Vorsitzende Erika Mustermann**

für

**Seinen Beitrag zur Integration von Geflüchteten in der Stadt Osnabrück durch ein Ehrenamt.  
Herr Mustermann ging mit seinem sozialen Engagement über das, was von einem Jugendlichen in einer  
solchen Position gefordert wird, hinaus.  
Dies verdient höchste Anerkennung und Lob.**

Das Jugendparlament Osnabrück dankt Herrn Mustermann für seine Leistung und hofft, dass er sein Engagement auch weiterhin verfolgt.

Hochachtungsvoll

Die Kommission, den 01.10.2023

---

**Herr Simon Bade**  
Geschäftsführer

---

**Frau Tuana Sahin**  
Präsidentin des  
Jugendparlaments

---

**Herr Linus Sandkämper**  
Kommissionsmitglied